



**A 66185 / 21**

## **Auflagen zur Bewilligung des Mobilstalles Chicken-Trailer 330 für Legehennen**

1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Stallgrundfläche stets Einstreumaterial aufweisen.
2. Die Einstreufäche zuunterst gilt als Stallboden und muss den Tieren während der Lichtphase zugänglich sein.
3. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
4. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die Nestfläche auf maximal 288 Legehennen begrenzt.
5. Bei der manuellen Fütterung muss eine ausreichende Futtergabe, aber mindestens 1x am Tag sichergestellt werden.
6. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.